

## Allgemeine Teilnahmebedingungen GARANT ERFA Gruppen

### § 1 Geltung

1. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen GARANT ERFA Gruppen enthalten die zwischen GARANT Service GmbH & Co. KG (nachfolgend „GARANT Akademie“) und dem Handelspartner (nachfolgend „Partner“) ausschließlich geltenden Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten auch dann, wenn GARANT Akademie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichenden Bedingungen des Partners die Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Partner schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder im Rahmen seiner Teilnahme am GARANT Partnerportal mitgeteilt. Widerspricht der Partner dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung oder im Falle der Mitteilung im Rahmen der Teilnahme am GARANT Partnerportal binnen der Frist der Nutzungsbedingungen GARANT Partnerportal (vgl. insbesondere dort § 1 Geltung), gelten die Änderungen als durch den Partner anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Partner im Falle der Änderung der vorliegenden Teilnahmebedingungen gesondert hingewiesen.

3. Das Bestehen eines Verbundgruppenvertrages/ Partnervertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme an GARANT ERFA Gruppen.

### § 2 ERFA Gruppen Teilnahme

Die ERFA (Erfahrungsaustausch) Gruppe dient dem allgemeinen Informationsaustausch der Partner. Damit soll die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Performance der Partner aktiv unterstützt und gesteigert werden. Teilnehmer der ERFA-Gruppe sind die Inhaber bzw. die Geschäftsführer der Partner. In besonderen Fällen kann eine vertretungsberechtigte Person in Abstimmung mit der ERFA-Gruppe teilnehmen. Alle teilnehmenden Partner sind stimmgleichberechtigt. Soweit Entscheidungen innerhalb der ERFA Gruppe getroffen werden, so werden diese mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet der ERFA-Leiter. Bei Entscheidungen, die die GARANT-Gruppe insgesamt betreffen, bleibt die Entscheidungsbefugnis alleine bei der Geschäftsleitung von GARANT bzw. bei der Geschäftsleitung des Unternehmens, das zur GARANT Holding AG i. S. v. § 15 AktG gehört und von der Entscheidung betroffen wäre. Die teilnehmenden Partner verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit und zu kooperativem Verhalten sowie zu kollegialem Verhalten. Im Rahmen der Zusammenkünfte

der ERFA Gruppe ist sicherzustellen, dass keine wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Verhaltensabstimmungen erfolgen. Sitzungen dürfen unter keinen Umständen ein Forum für kartellrechtlich bedenklichen Informationsaustausch bieten.

### § 3 Organisation

Die ERFA Tagung wird durch den GARANT Betriebsberater moderiert und geleitet. Zusätzlich wird die ERFA Tagung von einem Repräsentanten der GARANT Gruppe betreut. Die Organisation der ERFA Tagung erfolgt durch die GARANT Akademie.

### § 4 Vertragsabschluss

Ein Teilnahmevertrag kommt erst durch schriftliche Anmeldebestätigung von GARANT zustande bzw. durch GARANT zustande.

### § 5 Leistungen

1. Die ERFA Gruppe tagt zwei Mal im Jahr. Die Frühjahrstagung beinhaltet in der Regel den jährlichen Betriebsvergleich inklusive Kompass, erhoben durch die GARANT Akademie oder einem von GARANT beauftragtem Dienstleister. An der Herbsttagung (ERFA Forum) nehmen die Teilnehmer aller ERFA-Gruppen teil. Es werden Workshops zu unterschiedlichen Themen angeboten, welche durch GARANT organisiert werden. Bei jeder Tagung werden Zeit und Ort der nächsten Tagung vom ERFA-Leiter mit den anwesenden Teilnehmern festgelegt.

2. Die Leistungen der GARANT umfassen insbesondere folgende Bestandteile:

- Organisation und inhaltliche Planung der Veranstaltungen
- Durchführung der ERFA-Tagungen, Kosten für Tagungsräume (sofern diese nicht über die Tagungspauschale abgedeckt sind), Referenten für die ERFA-Herbsttagung
- jährliche Betriebsvergleich inkl. Kompass
- Abendessen und Getränke an jeweils einem Tag pro Veranstaltung (jeweils bis max. 22.00 Uhr)
- Moderation der Veranstaltungen (Sollte für die Frühjahrstagungen im Ausnahmefall ein externer Moderator eingesetzt werden, so werden die zusätzlichen Kosten separat an die ERFA Teilnehmer berechnet)

3. Die Leistungen gelten für einen Teilnehmer des Partners. Nehmen weitere Teilnehmer des Partners teil, fällt die zusätzliche Teilnahmegebühr gemäß der Preisliste (Anlage 1) zu dem Teilnahmevertrag an.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten der Partner**

Der Partner verpflichtet sich dazu, alle für den Betriebsvergleich erforderlichen Daten, insbesondere aus Betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Bilanzen, direkt an den von GARANT benannten Dienstleister zu übermitteln, beispielsweise über dessen Portal oder über das GARANT-Partnerportal. Ferner verpflichtet sich der Partner dazu, die für den Betriebsvergleich erforderlichen Unterlagen (Betriebswirtschaftliche Auswertung inklusive Summen- und Saldenliste) mindestens 14 Tage vor der jeweiligen ERFA-Veranstaltung zur Verifikation des Betriebsvergleichs an den GARANT Betriebsberater zu übermitteln.

Unterlässt der Partner vorstehende Mitwirkungspflichten, ist GARANT dazu berechtigt, den Partner von der Teilnahme an ERFA Veranstaltungen auszuschließen und den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In einem solchen Fall sind bereits vereinnahmte Gebühren und Entgelte nicht erstattungsfähig.

## **§ 7 Teilnehmerunterlagen**

Das Urheberrecht an den von GARANT eingesetzten Teilnehmerunterlagen steht alleine GARANT zu oder, sofern entsprechend ausgewiesen, den Referenten oder einem anderen Autor. Dem Partner ist es nicht gestattet, solche Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung von GARANT ganz oder auszugsweise zu produzieren, in Daten verarbeitende Medien aufzunehmen oder in irgendeiner Form zu verbreiten.

## **§ 8 Kosten und Zahlungsbedingungen**

1.  
Der Partner verpflichtet sich, die in der Preisliste (Anlage 1) zu dem Teilnahmevertrag vereinbarte jährliche Teilnahmegebühr an GARANT zu zahlen. Diese wird jährlich zum jeweiligen 01.04.2022 für das laufende Kalenderjahr berechnet. Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Rechnungen sind binnen von zwei Wochen nach Rechnungszugang ohne Kürzungen zu begleichen. Der Teilnahmebetrag wird auch fällig, wenn der Partner an einer Tagung nicht teilnimmt. Im Tagungshotel sind die Tagungspauschalen, Übernachtungen und sonstige Extras durch den Partner selbst direkt zu entrichten. Sollte die ERFA Gruppe zusätzliche Co-Referenten wünschen, so werden diese Kosten von der GARANT Akademie an den Partner gesondert anteilig berechnet.

2.  
Für sämtliche Leistungen der GARANT gilt die jeweils gültige Preisliste (Anlage 1) zu dem Teilnahmevertrag. GARANT ist berechtigt, die jeweilige Preisliste maximal einmal pro Jahr an sich verändernde Marktbedingungen anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Partner ein Kündigungsrecht zu. Darüber wird GARANT den Partner entsprechend informieren.

## **§ 9 Kündigung/Vertragslaufzeit**

1.  
Der Teilnahmevertrag ERFA Gruppe wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Vertragsbeginn ist bei unterjährigen Vertragsschlüssen stets rückwirkend der vorangehende 01.01. Der Teilnahmevertrag kann zum jeweiligen 30.09. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber GARANT gekündigt werden.

2.  
Das Recht zur außerordentlich fristlosen Kündigung wird nicht beschränkt.

3.  
Sollte der Verbundgruppenvertrag/ Partnervertrag zwischen der GARANT Marketing GmbH und dem Partner enden, so endet zugleich die Teilnahmevereinbarung der ERFA Gruppe, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. In einem solchen Fall sind bereits vereinnahmte Gebühren und Entgelte nicht erstattungsfähig.

## **§ 10 Haftung**

1.  
GARANT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Fahrlässigkeit haftet GARANT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf sowie auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2.  
Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung beschränkt auf 10.000,00 € pro Schadensfall und insgesamt auf 20.000,00 €.

3.  
Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von GARANT.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1.  
Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.

2.  
GARANT ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die den Partner, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen GARANT oder gegen ein anderes Unternehmen der GARANT Holding GmbH i. S. v. § 15 AktG zusteht. Der Partner ist nur berechtigt, gegenüber Forderungen der GARANT aufzurechnen, wenn die Forderung des Partners unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.  
Änderungen oder Ergänzungen des Teilnahmevertrages und der Teilnahmebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

4.  
Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages insgesamt auf einen Dritten, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GARANT zulässig. GARANT ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

5.  
Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen GARANT und dem Partner gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts ausschließlich deutsches Recht. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

6.  
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Allgemeinen Geschäftsbedingung ist der Geschäftssitz von GARANT.